

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23

Düsseldorf, Samstag, den 6. Juni

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 23.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 10. Juni 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 153; Trichinenschauer 153; Öffentliche Belobigung 153; Enteignungen 153, 154; Berichtigung 154;
Bauflüchtlinien 154; Begeeziehungen 154.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

344. Die Stadt Wuppertal plant für Zwecke der städtischen Trinkwasserversorgung aus der Kerspitalsperre den Ausbau der zweiten Rohrleitung von Hüdeswagen bis Sperpohl. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird der Stadt das Recht verliehen, das für den Bau dieser Rohrleitung erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung mit einer dauernden Beschränkung zu belasten oder, soweit dies nicht ausreicht, zu erwerben. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Das Enteignungsrecht erlischt, wenn nicht bis zum 1. April 1937 der Antrag auf Planfeststellung gestellt wird und ferner, wenn die Stadt Wuppertal die im Planfeststellungsverfahren gemäß § 21 des Enteignungsgesetzes festzusetzende Frist, innerhalb deren von dem Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist, nicht innehält.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 28. Mai 1936. Z. 7598/36 Qu

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
(L. S.)

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

345. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und der §§ 1 ff. der Preussischen Ausführungsbestimmungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inland, vom 20. März 1903 und 9. Juni 1933 wird zur Untersuchung der dem Schlachthofzwange in der Stadt Neuß nicht unterworfenen Tiere ein Beschaubezirk Neuß II gebildet. Zum Fleischbeschautierarzt und zum ständigen Vertreter des Veterinärrats für die Schlachtvieh- und Fleischschau bei Einhufern im Beschaubezirk

Neuß II bestelle ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Tierarzt Dr. Johnen in Neuß.

Zu seinem Stellvertreter wird der Tierarzt Dr. Düker, Neuß, bestellt.

Zum Trichinenschauer für Neuß II bestelle ich den Trichinenschauer Klein, zu dessen Stellvertretern die Trichinenschauer Leusch und Gisleben.

Düsseldorf, 22. Mai 1936.

L. I. 2072.

Der Regierungspräsident.

346. Bekanntmachung.

Der Schleiferlehrling Heinz Karrenbauer, wohnhaft in Solingen-Stöcken, hat am 16. Februar 1936 die Rätke Graul vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 28. Mai 1936.

P. 8004/15. 5.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

347. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Rheydt hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung der Verbindungsstraße zwischen Frieden- und Düsseldorf-er Straße erforderliche Grundfläche angeordnet.

1. Flur D, Parzelle Nr. 1198/0.407, groß 2,39 Ar. Eigentümer: Gustav Adolf Conrads, Vertreter in Düsseldorf-Oberkassel, Schanzenstr. 37.

2. Flur D, Parzelle Nr. 1199/0.405, groß 7,09 Ar. Eigentümer: Eduard Conrads, Uhrmacher in Rheydt, Hauptstr. 245.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 9. Juni 1936, 11 Uhr**, an Ort und Stelle in der Düsseldorf-er Straße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

75 Landes-Verwaltung

Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 29. Mai 1936. W 30 Freu.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

348. betr. Bekanntmachung,
betr. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Zubringerstraße Düsseldorf—Hilden zur Reichsautobahn Köln—Düsseldorf—Industriegebiet zu enteignende, in der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 12. Juni 1936**, 9½ Uhr, im Rathaus in Düsseldorf (großer Sitzungssaal), anberaumt. Ein Verzeichnis der Eigentümer bzw. Pächter und Mieter liegt nebst einem Lageplan in der Zeit vom 4. bis 6. Juni 1936 im Rathaus in Düsseldorf (Amt 50, Zimmer Nr. 192) zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) werden alle Beteiligten hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Düsseldorf, 26. Mai 1936. V. 17. B. 5.

Der Enteignungskommissar:
Voigt, Oberregierungsrat.

349. Bei der Veröffentlichung der Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güterverkehrs vom 30. April 1936 im Amtsblatt der Regierung vom 16. Mai 1936, Stück 20, Nr. 306, ist ein Druckfehler unterlaufen. Im § 2 Abs. d muß es anstatt Tarifforderungen „Tarifordnungen“ heißen.

Krefeld, 20. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

350. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien und Höhen a) der Flurstraße zwischen Fürst-Nebtiffin-Straße und der Rheinischen Eisenbahn, b) für den Baublock zwischen Kronprinzen-, Kellinghauser, Fischer- und Gutenbergstraße, c) der Emdenstraße zwischen Franken- und Kirchmannstraße und d) der Esmarch-, Hufeland- und Listerstraße förmlich festzusetzen.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, während einer Ausschlussfrist von vier Wochen im Vermessungsamt,

Deutschlandhaus, Sindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen sind innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 28. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister.

351. Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde soll die durch königliche Verordnung vom 12. Dezember 1859 festgesetzte Baufluchtlinie an der Ecke Remigiusplatz und Hofstraße aufgehoben werden.

Der Plan über die Änderung der Fluchtlinie liegt gemäß § 7 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 im Stadthaus 2, Hauptstraße, Zimmer Nr. 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung bei dem Unterzeichneten schriftlich anzubringen.

Bierßen, 29. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister.

352. Bekanntmachung.

Der Wegeteil des alten Weges, der in Verlängerung des jetzigen Weges, Flur 55, Parzelle Nr. 58, durch das Grundstück, Flur 55, Parzelle Nr. 72/41 (Gemannenbezeichnung Oberm Koppdorf), zur Freiheitsstraße führt, soll aufgehoben und so nach Süden verlegt werden, daß er, an der Nordseite des Grundstückes, Flur 55, Parzelle Nr. 36, verlaufend rechtwinklig auf die Freiheitsstraße trifft.

Ein Übersichtsplan über die geplante Wegeaufhebung und -verlegung liegt vom 2. Juni 1936 ab für die Dauer von vier Wochen im Stadthaus 2, Zimmer Nr. 13, zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die geplante Aufhebung und Verlegung des Weges sind bei Vermeidung des Ausschlusses während der vorgeschriebenen Frist bei mir schriftlich oder mündlich anzubringen.

Bierßen, 29. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister. Wegepolizeibehörde.

353. Wegeeinziehung.

Gegen die beabsichtigte Einziehung des alten Gartenweges an der Nieferstraße wurden keine Einwendungen erhoben. Der Weg wird nunmehr im Umfang meiner Bekanntmachung vom 25. März 1936 eingezogen.

Moers, 25. Mai 1936.

Die Wegepolizeibehörde. Der Bürgermeister.